

§ 12. Die Miethzinsen ohne Unterschied sind in dreimonatlichen Raten am Schluß jeden Kalender- vierteljahres, mithin am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December abzuführen und findet dies auch rücksichtlich der Theilzahlung statt, wenn die Miethzins erst im Laufe des Vierteljahres begonnen hat.

§ 14. Quartiere gegen einmonatlichen Miethzins sind, wenn nicht Anderes ausdrücklich verabredet ist, monatlicher Kündigung unterworfen, und wenn solche nicht erfolgt, von Monat zu Monat, nach dem Monatsstage gerechnet, von welchem an das Miethverhältnis bestanden hat, für stillschweigend verlängert zu achten.

Die Räumung solcher Monatsquartiere ist an dem nach Ablauf der Miethzins nächstfolgenden Werk- tage, wenn dieses aber der Sonnabend vor Ostern, am Tage nach dem zweiten Osterfeiertage zu voll- enden.

b) nach folgenden §§. im bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 1222. Geht während der Dauer des Ver- trages das Eigenthum oder ein die Benutzung von Seiten des Pächters oder Miethers ausschließendes Recht an der Sache in Folge einer Veräußerung von Seiten des Verpächters oder Vermiethers oder aus einem anderen Rechtsgrunde auf einen Dritten über, welcher in die Verpflichtungen des Verpächters oder Vermiethers nicht eintritt, so kann der Pächter oder Miether von dem Verpächter oder Vermiether Schadenersatz verlangen.

§ 1225. Der Dritte, welcher das Eigenthum oder das Benutzungsrecht an der Sache erwirbt, kann nach seiner Eintragung im Grundbuche den Pacht- oder Miethvertrag dergestalt kündigen, daß der Pachtvertrag mit dem Schlusse des laufenden Pachtjahres oder, wenn die Kündigung nicht wenig- stens acht Wochen vor dem Ende desselben erfolgt, mit dem Ende des nächsten Pachtjahres, der über Grundstücke geschlossene Miethvertrag, dasfern er nicht nach seiner Bestimmung schon früher endigt, nach Ablauf der im § 1215 angegebenen Kündi- gungsfrist (vergl. §§ 4 u. 5 in dem vorbestehenden Auszuge aus dem Miethregulative) erlöschet. Benutzt der Dritte die erste Kündigungsfrist nicht, so ist es so anzusehen, als sei er in den Vertrag seines Vor- gängers getreten.

§ 1226. Hat der Pächter oder Miether während der im § 1225 angegebenen Kündigungsfrist das Pacht- oder Miethverhältnis fortgesetzt, so ist er verpflichtet, dem neuen Erwerber nach Verhältnis der seit der Erwerbung abgelaufenen Pacht- oder Miethzeit den Zins in der Höhe zu bezahlen, wie er beim letzten Zahlungstermin gewesen ist.

## XI. Hundesteuer betr.

1) Regulativ für die Erhebung der durch das Gesetz vom 18. August 1868 angeord- neten Hundesteuer in der Kgl. Residenz- und Hauptstadt Dresden vom 31. Decbr. 1868.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betref- fend, sind für deren Erhebung in der Königl. Resi- denz- und Hauptstadt Dresden mit Zustimmung der Stadtverordneten unter Aufhebung der diesfalls unter dem 28. März 1835, beziehentlich dem 15. April 1843 und 18. Juli 1853 erlassenen Regulative fol- gende Bestimmungen getroffen worden.

§ 1. Vom Jahre 1869 an ist im Bezirke der Stadt Dresden für jeden Hund eine jährliche Steuer von Zwei Thalern zu entrichten, die, nach Abzug der nothwendigen Regie- und Verwal- tungskosten, in die Stadtcasse zu fließen hat.

Gänzlich befreit von der Steuer sind junge Hunde bis zur nächsten Consignation, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

So oft im Regulative von Hunden überhaupt die Rede ist, sind Hunde männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, zu verstehen.

§ 2. Die Erhebung der Steuer hat auf Grund einer genauen Consignation aller steuerpflichtigen Hunde zu erfolgen, zu welchem Behufe jedem Grund- stücksbesitzer beziehentlich Administrator zu Anfang des Monats Januar jeden Jahres eine gedruckte Liste zugestellt wird, welche denjenigen Hausbewoh- nern, welche Hunde besitzen, vorzulegen ist. In diese Liste haben alle diejenigen, welche am 10. Januar des betreffenden Jahres einen oder mehrere Hunde besitzen, bei der auf die Hinterziehung der Hunde- steuer angeordneten Strafe die erforderliche Einzeich- nung zu bewirken. Nach Erfolg dessen hat jeder Grundstücksbesitzer beziehentlich Administrator diese Liste unterschriftlich zu vollziehen und binnen drei Tagen in die Stadtsteuereinnahme einzureichen. Die- jenigen Listen, welche bis zum 15. Januar des be- treffenden Jahres nicht eingereicht worden sind, werden auf Kosten der Säumigen durch Steuer- boten eingefordert oder nach Befinden angefertigt.

§ 3. Die Einzahlung der Steuer ist in der Zeit vom 25. bis 31. Januar jeden Jahres in der Stadtsteuereinnahme zu bewirken. Nach Ablauf des Zahlungstermines erfolgt mündliche Erinnerung der Restanten durch Steuerboten. Bleibt diese Erinne- rung 8 Tage lang unbeachtet, so wird das gericht- liche Executionsverfahren durch Erlaß einer schrift- lichen Zahlungsauftrag eingeleitet. Ist der Steuer- rest auch im Wege der Hilfsvollstreckung nicht zu erlangen, so werden die unversteuerten Hunde durch den Cavaller weggenommen. Werden weggenommene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter Erlegung der rückständigen Steuer und der erwachsenen Kosten eingelöst, so ist über dieselben zum Besten der Ge- meindecasse zu verfügen, oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 4. Wer innerhalb des Steuerjahres einen Hund anschafft, für welchen die für den Bezirk der Stadt Dresden bestimmte Steuer auf dieses Jahr noch nicht entrichtet worden ist, hat für denselben binnen 14 Tagen, von der Anschaffung an, den vollen Steuerbetrag zu erlegen. Dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerten Hunde, welche ohne die Steuermarke in den Besitz eines anderen Herrn über- gehen.

§ 5. Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine mit

- a) dem Namen der Stadt „Dresden“,
- b) der laufenden Jahreszahl,
- c) einer fortlaufenden Nummer

versehene alljährlich in den Farben weiß und gelb, und zwar in der nurgedachten Reihenfolge wechselnde Blechmarke, mit welcher alle Hunde ohne Ausnahme am Halsbände stets versehen sein müssen. Die Marken gelten auf die Zeit, auf welche sie lauten, als Nachweis der entrichteten Steuer. Wird ein steuerpflichtiger Hund aus einem Orte, wo niedri-